

II. (Kann die Durchführung päpstlicher Dispensreskripte vom Bischof subdelegiert werden)? An die Congregatio Inquisitionis wurde von einem Bischof folgende Anfrage gerichtet¹⁾:

Episcopus Diocesis N. ad solium Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus, exponit quod quum quibusdam abhinc annis vicarii generalis expertus esset, sive ob carentiam subjecti idonei, sive ob pecuniae defectum, tempore absentiae a propria sede, quoad executionem dispensationum matrimonialium primo suum delegatum dioecesanum, dein procuratorem fiscalem curiae delegavit cum facultate subscribendi acta de speciali mandato. Ipsi postea exorto dubio circa huius delegationis ac proinde concessarum dispensationum validitatem, a. S. Poenitentiaria petiit, utrum validitas huiusmodi dispensationum sustineretur an non; s. Poenitentiaria eidem negative respondit. Hisce positis cognoscere vellet, an haec responsio alteri resolutioni a. S. Officio die 14. Decembris 1898 editae opponatur.

Die Antwort lautete:

Feria IV. die 1. Junii 1904.

In congregatione generali S. R. et U. Inquisitionis coram Emis ac Rmis Dnis Cardinalibus generalibus Inquisitoribus habita, proposito praedicto dubio, praehabitoque Rmorum consultorum voto, iidem Emi ac Rmi Patris respondendum mandarunt:

Praefatam responsionem S. Poenitentiariae haud opponi resolutioni feriae IV. 14. Decembris 1898; illa enim respicit purum ministerium, haec veram et propriam dispensandi potestatem.

Sequenti vero feria V. die 2. eiusdem mensis et anni, in solita audientia SSmi D. N. Pii divina providentia PP. X a R. P. D. adessore habita, SSmus resolutionem Emorum ac Rmorum Patrum adprobavit.

Mancini.

Der Sachverhalt ist demnach folgender: Ein Bischof, der keinen Generalvikar besitzt, übertrug die dem „Ordinarius“ zur Durchführung überwiesenen römischen Ehedispensreskripte einem geistlichen Funktionär an der bischöflichen Kurie. Diese Subdelegation und die daraufhin erfolgte Dispensation wurde als ungültig erklärt. Der Bischof hätte also mangels eines Generalvikares die Dispensation selbst durchführen sollen. Daß Generalvikare zur Durchführung berechtigt sind, wurde klar und deutlich ausgesprochen: Appellatione ordinarii venire episcopos . . . eorumque officiales seu vicarios in spiritualibus generales.²⁾ Der Fragesteller glaubte zur Rechtfertigung seines Vorgehens sich auch auf eine Entscheidung der Pönitentiaria vom 14. De-

¹⁾ Die Anfrage wurde in italienischer Sprache gestellt. Der lateinische Text findet sich neben dem Originaltext in Acta S. Sedis, XXXVII, 163 f. (Oktoberheft 1904). — ²⁾ C. Inquis. 20. Februar 1888 (Grießl, Kirchliche Vorschriften in Ehe-Angelegenheiten, Graz 1890, S. 224). Fraglich ist es, ob die außeritalischen, von den Generalvikaren verschiedenen richterlichen Offiziale zur Exekution berufen sind. Nach römischem Sprachgebrauch wird nämlich der

zember 1898 berufen zu können. Die Cong. Inquis. gibt auch darauf eine Antwort. Die in der Anfrage angezogene Entscheidung des S. Officiums vom 14. Dezember 1898 hat folgenden Wortlaut:¹⁾

An possit Episcopus dioecesanus subdelegare absque speciali concessione suis vicariis generalibus aut aliis ecclesiasticis viris generali modo vel saltem pro casu particulari facultates ab apostolica sede sibi ad tempus delegatas.

Affirmative, dum modo id in facultatibus non prohibeatur, neque subdelegandi jus pro aliquibus tantum coaretetur: in hoc enim casu servanda adamussim forma rescripti.

Hier handelt es sich also um Subdelegation von zeitlich begrenzten Dispensvollmachten, wie solche die Bischöfe zu erhalten pflegen. Anders liegt die Sache im ersten Fall. Dort dreht es sich um die Frage, ob ein Bischof die dem „Ordinarius“ kommittierte Durchführung eines für einen konkreten Fall erlassenen Dispensrescriptes subdelegieren könne. Die Frage wird verneint, weil ein *purum ministerium* vorliege, während es sich in dem von der Pönitentiare entschiedenen Falle um eine *vera et propria dispensandi facultas* handle.

Im Grunde ist hiemit keine neue Entscheidung gefällt worden. Dem Fragesteller wurde nur eine allgemeine Lehre der Kanonisten in Erinnerung gebracht.²⁾

Nicht so einfach aber ist die tiefere Begründung dieser Entscheidung. Im nachfolgenden soll wenigstens ein Erklärungsversuch gemacht werden. Hierbei wird sich die Notwendigkeit ergeben, etwas weiter auszuholen.

Eine in Rom nachgesuchte Dispensation pro foro externo kann in dreifacher Weise gewährt werden: in forma gratiosa, commissoria oder mixta.³⁾ Im ersten Falle vollzieht sich die Dispensation

Generalvikar auch Offizial genannt, so daß jenes „*seu*“ nur eine Variation des Namens andeutet. Vgl. Benedikt XIV., Synodus dioecesana I. 2, c. 8, n. 1. (Romae 1765, 34): *Vicarius generalis episcopi qui et officialis vocari solet, in iis, quae jurisdictionis sunt, censetur una eademque persona cum episcopo*. Wernz, *Jus decretalium*, II, Rom. 1899 p. 979 führt aus, daß in manchen Ländern wie Frankreich, Deutschland, Belgien, (wohl auch Oesterreich) der Generalvikar als Träger von Verwaltungsbefugnissen und der *jurisdictio voluntaria* unterschieden werde vom Offizial, dem Träger der *jurisdictio contentiosa* und macht hiezu die Bemerkung: *quae distinctio etiam in jure vigente non habet fundamentum*; hinc verba *Officialis et Vicarii generalis eandem personam designant*. Darnach ist der richterliche Offizial, welcher nicht zugleich Generalvikar ist, von der Exekution im Sinne des oben erwähnten Dekretes der Inquisition ausgeschlossen. Vgl. auch Gasparri, *De matrimonio*, I, 1904, p. 263. — Ist im Rescripte nicht der „*ordinarius*“ sondern der „*episcopus*“ als Exekutor bestellt, so ist nach Leitner, *Kath. Eherecht*, 1902, 445 die Durchführung auch dem Generalvikar entzogen und dem Bischof reserviert.

¹⁾ Acta S. Sedis, XXI, (1898/99) p. 635. — ²⁾ Vgl. z. B. Scherer, *R.-M.*, II, 1898, S. 480; Schnitzer, *Kath. Eherecht* 1898, S. 536. — ³⁾ Diese Dreiteilung befürwortet besonders Gasparri, *De matrimonio* I Paris 1904³ p. 261.

unmittelbar durch den berufenen Dispensator, ohne daß irgend ein Exekutor mit der Durchführung betraut würde. Diese Dispensationsform, welche ihre Wirksamkeit mit der Gewährung (dies *datae*) erlangt, ist heutzutage sehr selten.¹⁾ Durch die *forma commissoria* in dem Sinne, daß dem Bischof für einen konkreten Fall lediglich die Ermächtigung zur Dispensation erteilt werde, ist nicht häufig.²⁾ Regelmäßig wird die Dispensation von Ehehindernissen in *forma mixta* gewährt, d. h. auf bittliches Einschreiten hin gibt die Datarie dem Ordinarius der Bittsteller die Weisung, bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen und unter gewissen Kautelen auf Grund apostolischer Autorität zu dispensieren: *Committatur ordinario N. qui . . . de praemissis se deligenter informet; et si vera sint exposita . . . dispenset.*³⁾ In den offiziellen *Adnotationes*⁴⁾ hiezu heißt es, *sub voce Et committatur ordinario qui dispenset: adeoque auctoritate apostolica dispensatio est exequenda. „Dispenset“ mandatum continet. Propterea mandatum de dispensando a Sede apostolica obtinentes nullo modo censeri possunt dispensati nisi per iudicem delegatum interposito decreto.*

Diese drei Dispensationsformen werden zwar von allen Kanonisten zugegeben. Jedoch wird die dritte Form vielfach auch *commissoria* genannt.⁵⁾ Ohne die genaue Unterscheidung zu gefährden, wäre es daher vielleicht angezeigt, zwei Hauptarten zu zählen: *forma gratiosa* und *forma commissoria* und bei letzterer zu unterscheiden, ob ein *executor voluntarius* bestellt wurde, der nach freiem Ermessen die Dispensation durchführen kann oder nicht, oder ob ein *executor necessarius* bestellt wurde, der bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen einen förmlichen Dispensauftrag hat.⁶⁾

Verschieden von diesen drei Dispensationsarten, wobei es sich immer nur um eine Dispensation in einem einzelnen Falle handelt, sind die den Bischöfen meist mit zeitlicher Begrenzung vom apostolischen Stuhl gewährten Vollmachten, von gewissen Ehehindernissen zu dispensieren.⁷⁾

Wie konnten nun über die Subdelegationsbefugnisse Zweifel entstehen? Aus folgenden Gründen:

Im kanonischen Rechte gilt der aus dem römischen Rechte herübergenommene Grundsatz *delegatus a principe* (Pontifice) *subdelegare potest*: c. 43, X, 1, 29. Ausgenommen aber ist der Fall, daß bei der Delegation auf die persönliche Fähigkeit des Delegaten Rücksicht genommen wurde. So heißt es im zitierten c. 43, § 1: *Praeterquam si inquisitionem fieri vel ecclesiis de praelatis, vel aliis ministris*

¹⁾ Nach Leitner, *Kath. Ehe recht*, 1902, 444, nur bei Dispensationen fürstlicher Personen üblich. — ²⁾ Gasparri, l. c. — ³⁾ So in den reformierten Formeln der Datarie f. Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1902, 102 ff. 349 ff. 545 ff. — ⁴⁾ Ebd. S. 566. — ⁵⁾ So selbst in den offiziellen *adnotationes* a. D. 566. — ⁶⁾ Gasparri, l. c. — ⁷⁾ Siehe v. Scherer, a. D., 476 ff; Michner, *Comp. jur. eut.* 1900, Appendix, [15] ff.

provideri mandaremus, cum in his omnibus casibus industriam et fidem personae, cui talia committimus eligere videamur. Die Entscheidung der Cong. Inquis. scheint sich aber speziell auf § 2 des zitierten c. 43 zu beziehen. Dort heißt es: Ceterum (salva Legatorum sed. apost. auctoritate) nulli, cui commissum fuerit praedicare crucem, excommunicare, vel absolvere aliquos, dispensare cum irregularibus, vel injungere poenitentias, liceat haec de cetero aliquis (ibus) demandare, quia non sibi jurisdictio, sed certum ministerium potius committitur in hac parte.

Die Bestimmungen sind also ganz klar. Schwieriger ist die theoretische Begründung. Die Kommentatoren kommen bei Lösung der Frage gewöhnlich zu folgendem Resultat: die vom Papst delegierte Jurisdiktion kann subdelegiert werden, weil der Subdelegat bei Ausführung seines Auftrages durch die objektive Rechtsordnung eine bestimmte Direktive erhält. Bei einem nudum ministerium aber komme sehr die persönliche Erfahrung und Gewandtheit in Betracht, daher müsse man annehmen, daß der Papst die persönliche Durchführung durch den bestellten Exekutor wünsche. Und sei mit dem Auftrag eine Jurisdiktion verbunden, so könnte nur diese, also die Erhebungen über das Vorhandensein der Dispensationsvoraussetzungen, nicht aber die Durchführung des Reskriptes, das nudum ministerium, subdelegiert werden.¹⁾

Ob aber bei den Erhebungen die personalis industria manchmal nicht ebenso sehr in die Wagschale fällt als das darauf basierende nudum ministerium?

Tatsächlich findet sich im Liber Sextus eine Stelle, welche die Subdelegation eines nudum ministerium gestattet. c. 12, in VI, 1, 14 heißt es: Is cui ab apostolica Sede committitur certae personae provisio de beneficio in certa ecclesia, dioecesi vel provincia facienda, potest alii committere vices suas. Sed si (si non expressâ certâ persona) committatur eidem, ut alicui personae idoneae de certa ecclesia vel beneficio debeat providere (quia circa eligendam personam eius industria tunc videtur electa) provisionem sibi commissam alteri demandare non potest, nisi forma commissionis habeat, ut per se vel per alium id valeat expedire. Daraus könnte man den theoretischen Satz ableiten: Der executor necessarius — ein solcher ist offenbar is cui committitur certae personae provisio de beneficio in certa ecclesia — nicht der executor voluntarius kann eine Subdelegation des Auftrages verfügen.²⁾

¹⁾ Panormitanus, Com. ad c. 43, X, 1, 29 (II, Venet. 1605, fol. 109^b); Sanchez, De s. matrimonii sacr., l. 8, disp. 27, n. 43 (Tom. III, Venet. 1712, p. 115); Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum, l. 7, c. 6, n. 40 (Colon. 1678, p. 257); Pirhing, Jus can., l. 1, tit. 29, sect. 1, § 2, n. 4 (Dillingae 1674, p. 536). — ²⁾ v. Scherer, a. O., § 133, A. 128, § 75, A. 18.

Wie aus dem mitgetheilten Wortlaut sich ergibt, handelt es sich sowohl im Liber Sextus wie in den Dekretalen Gregor IX. um eine Präsumption. Da die römischen Behörden konstant daran festhalten, daß die dem Ordinarius für einen Einzelfall übertragene Dispensvollmacht nicht subdelegiert werden dürfe, so ist praktisch die Frage gelöst denn: *praesumptio cedit veritati*.

Ueber die Möglichkeit der Subdelegation der den Bischöfen gewährten zeitlich beschränkten Dispensvollmachten gibt in der Regel der Wortlaut der Fakultät selbst Aufschluß. Darauf bezieht sich auch die oben angeführte Entscheidung der Pönitentiarie vom 14. Dez. 1898.

Gratz.

Univ.-Prof. Dr. Joh. Haring.

III. (Beistellung der Fahrgelegenheit für den Defan (Bezirksvikar) behufs Abhaltung der kanonischen Kirchenvisitation). Nicht selten kommt der Seelsorger bei Abhaltung der kanonischen Visitation in seinem Pfarrsprengel durch den bischöflichen Bezirksvikar (Defan) in nicht geringe Verlegenheit, wenn es sich darum handelt, wer den Fahrwagen für den bischöflichen Vikar zu dieser Visitation beizustellen, beziehungsweise die damit verbundenen Kosten zu bestreiten hat.

Solange die Bezirksvikäre zugleich Schulinspektoren waren, hatte die Sache keine Schwierigkeit, weil sie bei der Kirchen- und zugleich Schulvisitation nicht bloß als kirchliche, sondern zugleich als staatliche Organe fungierten und weil ihnen eben mit Rücksicht darauf, daß sie die Inspizierung der Schule auch im Interesse des Staates vornahmen, die freie Fahrgelegenheit zu dieser Visitation durch staatliche Verordnungen zugesichert war (Hofd. vom 11. März 1801 J. 2987; Verord. des böhm. Guberniums vom 21. Dezember 1804; Hofd. vom 20. Jänner 1825 J. 1878).

Nachdem jedoch die Staatsgewalt die oberste Leitung und Aufsicht über das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch über die Volksschule, für sich in Anspruch genommen hatte (Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, §§ 1, 9 ff.), änderte sich, auch in Betreff unserer Frage, die ganze Sachlage.

Weil seit dieser Zeit die frühere Visitation nicht mehr den Charakter der Kirchen- und zugleich der Schulvisitation hatte, sondern lediglich — so wurde wenigstens und wird noch von verschiedenen, den kirchlichen Interessen wenig günstigen Faktoren behauptet — nur auf die Inspizierung der Kirche und der sonstigen Patronatsgebäude, sowie auf die Beaufsichtigung des Pfarrers in seinen seelsorglichen Verrichtungen, mithin auch auf die Erteilung des Religionsunterrichtes, als eine „rein kirchliche“ Angelegenheit, sich bezog, fanden sich viele Gemeindeämter und ihre Vorsteher, welche das neue Schulgesetz als eine große Errungenschaft ansahen, nicht mehr „veranlaßt“, der Kirchenvisitation das frühere Interesse entgegen-